



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/069), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/041), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - b) In § 20 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut „Angewandte Afrika-Studien, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas“ wird durch den Wortlaut „Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)“ ersetzt.
 - b) Der Passus „- K4 Kunst und Literatur in Afrika“ wird gestrichen.
 - c) Der Passus „K5“ wird ersetzt durch den Passus „K4“.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- d) Der Passus „K6“ wird ersetzt durch den Passus „K5“.
 - e) Der Passus „K7“ wird ersetzt durch den Passus „K6“.
 - f) Der Passus „K8“ wird ersetzt durch den Passus „K7“.
 - g) Der Passus „K9“ wird ersetzt durch den Passus „K8“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsformen“ durch den Passus „die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11
Prüfungsformen**

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, schriftlichen Berichten und schriftlichen Hausarbeiten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden im Kernfach mindestens einstündig, höchstens zweistündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heran-

ziehen. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung ca. 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen; die Frist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

(10) ¹Präsentationen dienen der mündlichen Darstellung eines bestimmten Stoffes im Rahmen eines Seminars. ²Die Ausarbeitung einer Präsentation kann in Form eines schriftlichen Berichts erfolgen; die Bearbeitungsfrist für den schriftlichen Bericht beträgt drei Wochen. ³Das Thema des schriftlichen Berichts muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Der Prüfer bewertet die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht bestanden" bewertet.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.“

bb) In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“

10. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 14 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“

12. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung.“

13. In § 17 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsaus-

schluss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

15. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung wird nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt. ²Wird eine Prüfungsleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer.

- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ wird gestrichen.
17. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
18. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
19. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
20. In § 24 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“

22. In Anhang 2 erhält die Zeile zu Modul D1 folgende neue Fassung:

„D1	<i>Argumentieren</i>	Seminar	2 x 2	2	2	—
	<u>oder</u> <i>Wissenschaftslehre</i>	Seminar	2	2	3	

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. ³Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 14 und Nr.15 für alle Prüfungen, die seit dem 1. April 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2013 und des Eilentscheides des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. April 2014 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. April 2014, Az. A 3376/1 - I/1a.

Bayreuth, 25. April 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. April 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2014.